

1. Unsachgemässe Behandlung

- 1.1. Der Besteller (Kunde) haftet für Schäden, die aus unsachgemässer Behandlung der Mulden entstehen. Dies gilt unter anderem für:
 - 1.1.1. Schäden, die durch das Umherschieben der Mulden mit Baumaschinen entstehen.
 - 1.1.2. Schäden, die durch verbrennen von Materialien in und um die Behälter entstehen.
 - 1.1.3. Farbschäden, die offensichtlich auf Unachtsamkeit und Gleichgültigkeit zurückzuführen sind.
 - 1.1.4. Schäden, die durch ungenügende Signalisation entstehen.
- 1.2. Der Besteller (Kunde) haftet für Folgen, welche sich durch das Verschieben von Behältern seinerseits entstehen.

2. Zufahrt zur Baustelle

- 2.1. Um Beschädigungen zu vermeiden ist der Besteller (Kunde) verantwortlich, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes für den Einsatz von Absetz- und Rollmulden und deren Fahrzeuge ausreicht. Beispielsweise:
 - 2.1.1. Schachtdeckel
 - 2.1.2. Belag- oder Kiesplätze mit zu geringer Tragfähigkeit
 - 2.1.3. gewachsener Boden ohne Baupiste
 - 2.1.4. Jauchegruben, Tiefgaragendecken und dergleichen
Allenfalls ist er verpflichtet, den Untergrund zu schützen oder zu verstärken.
- 2.2. Für Schäden die auf schlechten Untergrund zurückzuführen sind, haftet der Besteller (Kunde).

3. Beladung von Mulden / Container

- 3.1. Der Besteller (Kunde) ist verantwortlich, dass Behälter nach folgenden Bestimmungen geladen werden:
 - 3.1.1. Der Inhalt darf bei Absetzmulden max. 30 cm über dem Muldenrand sein. Seitlich gibt es absolut keine Toleranz. Auf jeden Fall nicht höher als 2.3 m ab Boden.
 - 3.1.2. Bei Abrollmulden ab 30 m³ Inhalt darf der obere Rand auf keinen Fall überschritten werden, bei kleineren Containern darf 30 cm über den Containerrand geladen werden. Auf jeden Fall nicht höher als 2.5 m ab Boden bis Oberkante des Materials.
 - 3.1.3. Der Besteller (Kunde) ist verantwortlich, dass die Mulde nicht überladen ist.
 - 3.1.4. Material, das neben der Mulde liegt, wird nicht mitgenommen.
 - 3.1.5. Die Nutzlast der Behältnisse: Mulden max. 10 to / Abroll-Container max. 17 to.
Je nach Zufahrt kann sich die maximale Zuladung reduzieren.
- 3.2. Bei Überladung oder falscher Beladung wird auf Kosten des Kunden eine zweite Mulde gestellt. Bei Unklarheit ist der Fahrer oder unser Dispositions-Büro beizuziehen. Siehe auch «Beladen der Mulden und Container»

4. Muldeninhalt

- 4.1. Der Besteller (Kunde) haftet vollumfänglich für Schäden, welche durch wissentliche, unwissentliche oder falsche Deklaration des Inhaltes entstehen. Ohne unsere Einwilligung dürfen keine der folgenden Stoffe in den Behältern entsorgt werden:
 - 4.1.1. Alllasten
 - 4.1.2. Chemikalien
 - 4.1.3. explosive oder radioaktive Stoffe
- 4.2. Der Muldeninhalt bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Abgebers.

5. Zahlungskonditionen

- 5.1. Es gelten in jedem Fall die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungskonditionen ab Rechnungsdatum. Standardgemäss: 30 Tage netto
- 5.2. Beanstandungen berechtigen in keiner Weise, fällige Zahlungen für erbrachte Leistungen zurückzuhalten.
- 5.3. Die aufgeführten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und in Schweizer Franken CHF.
- 5.4. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für unsere Dienstleistungen ist Amriswil vereinbart.

6. Gültigkeit

- 6.1. Die Vorliegende Ausgabe ersetzt alle bisherigen Preislisten.
- 6.2. Preisanpassungen vorbehalten

Kunde:

Preisliste/AGB erhalten am:

AGB akzeptiert/Unterschrift: